

Ergeht an:
 BIA-Mitglieder
 Alle Landesinnungen
 Fachzeitingen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
 Sparte Gewerbe und Handwerk
 der Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
 E lebensmittel.natur@wko.at
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
 DI Lorencz/Wiry

Durchwahl
 3192

Datum
 18.04.2016

RUNDSCHREIBEN 041/2016

Steuerrecht	Registrierkasse	
Überschrift: Registrierkassenpflicht		Frist:
Kurzinfo: neue Broschüre „Die Kassenpflicht - Steuerinformation für Unternehmer“ & Abklärung von Zweifelsfragen mit dem Bundesministerium für Finanzen (BMF)		

Auf der Infoseite www.wko.at/registrierkassenpflicht finden Sie die neue umfassende Broschüre „Die Kassenpflicht - Steuerinformation für Unternehmer“ des KC Steuern.

In der Folge finden Sie mit dem Finanzministerium abgeklärte Zweifelsfragen:

Erleichterung der Nacherfassung von Unternehmern, die mit ihren mobilen Tätigkeiten ein Produktsortiment von nicht mehr als 20 Waren im Angebot haben

Frage:

Kann z.B. Brot in einer Gesamtsumme zusammengefasst und nach dem Gaifahren in der Registrierkasse nacherfasst werden, sofern der Preis pro Laib gleich hoch ist, auch wenn es sich bei den gleichpreisigen Broten um verschiedene Brotsorten handelt?

→Antwort des Finanzministeriums:

Ja, wenn die Waren in die gleiche Preisgruppe fallen, können diese in der dargestellten Art jeweils in einer Summe nacherfasst werden.

GAIFAHREN

Frage:

Ein Bäcker fährt zu einem Unternehmen und verkauft z.B. an 10 Mitarbeiter Semmeln: Ist es zulässig, dass jeder dieser Mitarbeiter für sich selbst bezahlt, aber nur einer von ihnen die (Gesamt)Rechnung erhält (analog der Tischabrechnung im Gastgewerbe)?

→Antwort des Finanzministeriums:

Dem kann man analog der Tischabrechnung* zustimmen.

*Ist die Tischabrechnung noch möglich?

Ja. Wenn das Inkasso der Gesamtsumme zu Teilbeträgen bei mehreren Personen (Tischabrechnung) zeitnah erfolgt, muss nicht für jeden Kunden ein gesonderter Beleg ausgestellt werden. Die Tischabrechnung kann als einzelne, in der Registrierkasse zu erfassende Bareinnahme gewertet werden. Es ist ausreichend, wenn der Beleg einem Leistungsempfänger (Kunden) übergeben wird.

HANDELSÜBLICHE BEZEICHNUNG & AUSNAHME 15 WARENGRUPPEN

Frage:

Kann die Ausnahmeregelung betreffend der handelsüblichen Bezeichnung (15 Warengruppen für Betriebe, die nicht über ein Warenwirtschaftssystem verfügen) so umgesetzt werden, wie in der „Vorlage Kassenheft“ (siehe Tabelle) vorgeschlagen:

Belege / Rechnungen

Nr. 00001 (fortlaufend)

DATUM: _____

Brot (inkl. 10% MwSt)	,
	,
	,
	,
	,
Gebäck (inkl. 10% MwSt)	,
	,
	,
	,
	,
	,
Feinbackwaren (inkl. 10% MwSt)	,
	,
	,
	,
	,
Handelswaren (inkl. 10% MWSt)	,
	,
Handelswaren (inkl. 20% MWSt.)	,
	,
	,
Summe	,

→Antwort des Finanzministeriums:

Ja.

Frage:

Kann mit diesen 12 Punkten die Ausnahme für 15 Warengruppen in Anspruch genommen werden, wobei wir davon ausgehen, dass auch weniger und nicht exakt 15 Gruppen vorliegen müssen?

→Antwort des Finanzministeriums:

Ja, es heißt „bis zu“.

Auslegung:

Somit wurde klargestellt, dass für diese Ausnahme nicht exakt 15 Warengruppen in Anspruch genommen werden müssen, sondern je nach Sortiment auch weniger ausreichen.

WARENGRUPPEN FÜR KONDITOREN

Frage:

Sind folgende Warengruppen für Konditoren geeignet?

Torten
Schnitten (z.B. Fruchtschnitten, Cremeschnitten, Petit-Four etc.)
Kuchen (z.B. Guglhupf, Blechkuchen, Teekuchen etc.)
Strudel
Schokoladenwaren (z.B. Pralinen, Trüffel, Schokoladetafeln etc.)
Speiseeis
Kalte Küche (z.B. Brötchen, Canapes etc.)
Warme Küche (z.B. kleine warme Snacks)
Feingebäck (z.B. Plunder, Blätterteig, Jour-Gebäck etc.)
Heißgetränke (z.B. Kaffee, Tee etc.)
alkoholfreie Getränke
alkoholische Getränke

→Antwort des Finanzministeriums:

Man kann sich orientieren an den Beispielen verwandter Branchen, siehe daher Beispiele im Erlass für Bäcker, Fleischerei, Würstelstand, Gasthaus.

Auslegung:

Unsere Anfrage wurde leider nicht eindeutig beantwortet. Wir erklären uns diese „vage“ Formulierung so, dass es in der Praxis, nicht nur im Gewerbe, sondern auch im Handel und anderen Branchen eine kaum überschaubare Anzahl verschiedener Warengruppen gibt und das BMF daher auf andere Branchen verweist, die im derzeitigen Erlass schon geregelt sind. Da zu den angeführten Warengruppen für Konditoren jedenfalls keine negative Beauskunftung durch das BMF erfolgte, gehen wir davon aus, dass die vorgeschlagene Vorgangsweise einen gangbaren Weg darstellt.

KASSENWAAGEN

Frage:

Gemäß Punkt 3.1.3.1. des Registrierkassenerlasses kann bei der Belegerteilung im Registrierkassenbeleg auf den Kassenwaagenbeleg verwiesen werden. Eine gesonderte Ausweisung der auf dem Kassenwaagenbeleg angeführten Waren in der Registrierkassa bzw. dem Registrierkassenbeleg ist nicht erforderlich.

Äußerst problematisch ist, dass ein Verweis in Form des Anbringens der Nummer des Feinkostbons (Kassenwaagenbeleg) am Kundenbeleg an der Kassa nur mit extrem hohen finanziellen Aufwendungen realisierbar wäre.

Laut zustimmenden Schreiben des BMF vom 2.2.2016 reicht es aus, dass am Kassenbeleg die entsprechende Summe und in Rahmen der handelsüblichen Warenbezeichnung z.B. die Formulierung „Feinkost Waage“ steht.

Da beide Aussagen divergieren, wäre eine Korrektur bzw. Ergänzung des Erlasses im Sinn des BMF-Schreibens dringend notwendig.

→Antwort des Finanzministeriums:

Das BMF bleibt bei der Beauskunftung vom 2.2.2016, der Erlass wird dementsprechend adaptiert.

Gültig ab/Status:	Beilagen: -
Dokumente: -	

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Prof. Dr. Paulus Stuller e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin